



Keine Haftung für Regress gegen eingebrachte Einzelpraxis

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) ist nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 07.02.2007 nicht befugt, Honoraransprüche einer neu gegründeten Gemeinschaftspraxis mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber einem Praxispartner aus dessen vorangegangener Tätigkeit als Einzelarzt zustehen.

Der Fall

Zwei Radiologen, die bislang jeweils Einzelpraxen führten, schlossen sich zu einer Gemeinschaftspraxis zusammen. Der eine schuldete noch aus der Zeit seiner Einzelpraxis der KV circa 41.500 €, war aber pleite. Die KV verrechnete diese Schulden mit dem Honorar, das der neuen Gemeinschaftspraxis zustand.

Das zuständige Landessozialgericht fand das in Ordnung. Es begründete dies damit, dass ein Vertragsarzt seine Verpflichtung zur Rückzahlung überzahlten Honorars nicht durch Bildung einer Gemeinschaftspraxis unterlaufen dürfe. Der andere Partner könne im Innenverhältnis ja einen Ausgleich erreichen.

Die Entscheidung des BSG

Dem folgte das Bundessozialgericht nicht. Es sah für diese Art von Verrechnung keine Rechtsgrundlage. Passende Regelungen gebe es weder im Vertragsarztrecht, noch sonst in allgemeinen öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Vorschriften.

Die Schulden des betroffenen Arztes waren insbesondere nicht mit der Gründung der Gemeinschaftspraxis auf diese übergegangen. Nach dem Gesellschaftsvertrag brachte der betroffene Arzt lediglich seine Arbeitskraft in die Gesellschaft ein und jeder Partner hatte selbst die vor Gründung der Gemeinschaftspraxis begründeten Ansprüche Dritter zu erfüllen.

Ratio der Entscheidung

Das BSG sah darin sogar einen Vorteil für die KV: Letztlich würde die von der KV versuchte Verrechnung dazu führen, dass ein in wirtschaftliche Bedrängnis oder Insolvenz geratener Vertragsarzt kaum mehr die Möglichkeit bekommen dürfte, wenigstens im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis seinen Lebensunterhalt sowie Beiträge zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten, auch gegenüber der KV, zu erwerben. Mit einem derart vorbelasteten Praxispartner würde ein ordnungsgemäß beratener Vertragsarzt gerade keine Gemeinschaftspraxis gründen. Dies würde die Wahrscheinlichkeit dafür erhöhen, dass die KV ihren Regress überhaupt nicht mehr realisieren kann.